

Änderungen zum Baumschutz in Sachsen

Fachinformation

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Vereinfachung des Landes- Umweltrechtes“ ergeben sich für die Baumbesitzer in Sachsen relevante Neuerungen.

Für eine Reihe von Baumarten oder von Baumstandorten wird im Gesetz die Gültigkeit eventuell bestehender kommunaler Baumschutzsatzungen aufgehoben.

Für Bäume in Kleingartenanlagen nach dem Bundes- Kleingarten- Gesetz und für Bäume auf Streuobstwiesen ist demnach bei einer beabsichtigten Fällung keine Ausnahmegenehmigung nach der kommunalen Baumschutzsatzung (Fällgenehmigung) mehr erforderlich.

Gleiches gilt für Bäume der Arten Pappel, Birke, sogenannte „Baumweiden“, Obstbäume, Nadelgehölze und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken.

Alle anderen Baumarten auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken unterliegen erst ab einem Stammumfang von 1 m, gemessen in 1 m Höhe der kommunalen Baumschutzsatzung.

Eine weitere Neuerung im Gesetz betrifft die generelle Kostenfreiheit der Fällantrags- Verfahren und eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer dreiwöchigen Bearbeitungsfrist.

Für genehmigungspflichtige Baumarten können auch weiterhin Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen beauftragt werden.

Die genannten gesetzlichen Änderungen stellen auf den ersten Blick für den Eigentümer entsprechender Baumarten oder Standorte eine Erleichterung im Umgang mit seinem Baumbestand dar.

Die dargestellten gesetzlichen Neuerungen unterliegen jedoch zahlreichen ebenfalls gesetzlichen Einschränkungen durch anderweitige naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen.

So verweist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 51, in seiner Erläuterung zum Gesetz auf das generelle Fällverbot im Zeitraum vom 1. März - 30. September, den für Streuobstwiesen geltenden Biotopschutz oder den besonderen Schutz bestimmter Arten.

Letzterer leitet sich z. B. aus einer besonderen Bedrohungslage für bestimmte Arten ab, wie sie mit der Erfassung als „Rote Liste“- Art ausgedrückt wird.

In der Rote Liste Sachsen werden z. B. die Eibe, die Moor- Kiefer, die Moor- Birke, die Weiß- Tanne oder auch die Schwarz- Pappel als bedrohte Baumarten geführt.

Nach der Bundesartenschutzverordnung BArtSchV stehen weiterhin die Zwerg- Birke, die Stechpalme und der Zedern- Wachholder unter strengem Schutz.

Damit wird deutlich, dass auch die Fällvorhaben im Bereich der Nadelbäume, Pappeln und Bäume mit geringem Stamm- Umfang einer genauen fachlichen Prüfung bedürfen.

Generell können alle Baumarten, darunter auch Weiden und Birken zusätzlichen Schutzbestimmungen unterliegen wenn sie als Biotop und Habitat für besonders geschützte Arten, z. B. nach FFH- Artenschutzrichtlinie, oder des § 26 SächsNatschG dienen. Gleiches gilt wenn die Bäume von wildlebenden Tieren nach § 25 SächsNatschG oder auch z. B. von

besonders oder streng geschützten Pilzen oder Flechten nach BArtSchV, Anhang 1 „bewohnt“ werden.

Bei widerrechtlichem Entzug derartiger Habitats können empfindliche Buß- und Strafgebühren entstehen.

Der Baumbesitzer ist daher heute mehr denn je gefordert, sein Fällvorhaben fachlich auf Konformität mit den verschiedenen naturschutzrechtlichen Regelungen zu prüfen bzw. von fachkundiger Stelle Beratung einzuholen.

Novellierung des BNatschG vom 1. März 2010

Neben der landesrechtlichen gesetzlichen Neuregelung zum Baumschutz sind mit Inkrafttreten des neuen BNatschG vom März 2010 bundesweit wesentliche Änderungen im Bereich des Baumschutzes eingetreten.

Das in § 39 Satz Absatz 2 artenschutzrechtlich ausgerufenes Fällverbot für Bäume in der Zeit vom 1. März – 30. September gilt demnach nicht mehr für Bäume innerhalb des Waldes, innerhalb von Kurzumtriebsplantagen und innerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen* Gleichzeitig sind innerhalb des Verbotszeitraumes ausdrücklich schonende Form- und Pflegeschnitte „zur Beseitigung des Zuwachses“ und „zur Gesunderhaltung“ der Bäume gestattet. Die Regelungen gelten gleichlautend auch für „Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze“.

Weiterhin sind Verkehrssicherungsmaßnahmen von jeglichen Verboten ausgenommen, sofern sie nicht zu „anderen Zeiten“ oder auf „andere Weise“ ausgeführt werden können. Die Aufhebung der Schutzverbote aus BNatSchG § 39 Satz 1 Nummer 1 -3 gilt weiterhin für Maßnahmen die „behördlich“ durchgeführt werden oder „behördlich“ angeordnet bzw. zugelassen sind.

Auch hinsichtlich dieser Bestimmungen ist zu beachten das weitergehende oder anderweitige Schutzvorschriften z. B. BNatschG Kapitel 4 und Abschnitt 3 des Kapitels 5 unberührt bleiben.